



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

17. Jahrgang

8. Juli 2013

Nr. 26

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|--|----|
| 1. Beschlüsse der außerplanmäßigen Sitzung des Stadtrates am 4. Juli 2013 | 1 |
| 2. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt-Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz-BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz –VerkFlBerG Nr. V25-7003676-2013 | 2 |
| 3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ | 3 |
| 4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Energieversorgung der Abfallbehandlungsanlage an der Deponie Reesen“ | 4 |
| 5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ | 7 |
| 6. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen | 10 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beschlüsse der außerplanmäßige Sitzung des Stadtrates am 4. Juli 2013

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|-----------|
| 1. Änderung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH
(Beschluss-Nr. 2013/094) | bestätigt |
| 2. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 für das Sondergebiet "Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für wiederverwendungsfähige Materialien an der Deponie Reesen" in der Ortschaft Reesen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2013/082) | bestätigt |
| 3. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 95 Wohngebiet "An der Neuendorfer Straße"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2013/083) | bestätigt |

4. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 88 "Am Predätzer Weg" in der Ortschaft Reesen
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) sowie erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2013/084)

bestätigt

Nicht öffentlicher Teil

5. Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Garagenkomplexe Burg-Süd und Holländer
(Beschluss-Nr. 2013/075/ 1. Änderung)

bestätigt

2. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt-Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz-BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFIBerG Nr. V25-7003676-2013

Mitteilung

**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG
Nr. V25-7003676-2013**

Sonderungsplan Nr. V25-7003676-2013 in der Gemeinde Burg, Stadt; Gemarkung Burg; Flur 8; Flurstücke 1607/293, 1608/293, 1615/317 und 1616/317

In dem genannten Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **22.07. – 21.08.2013** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

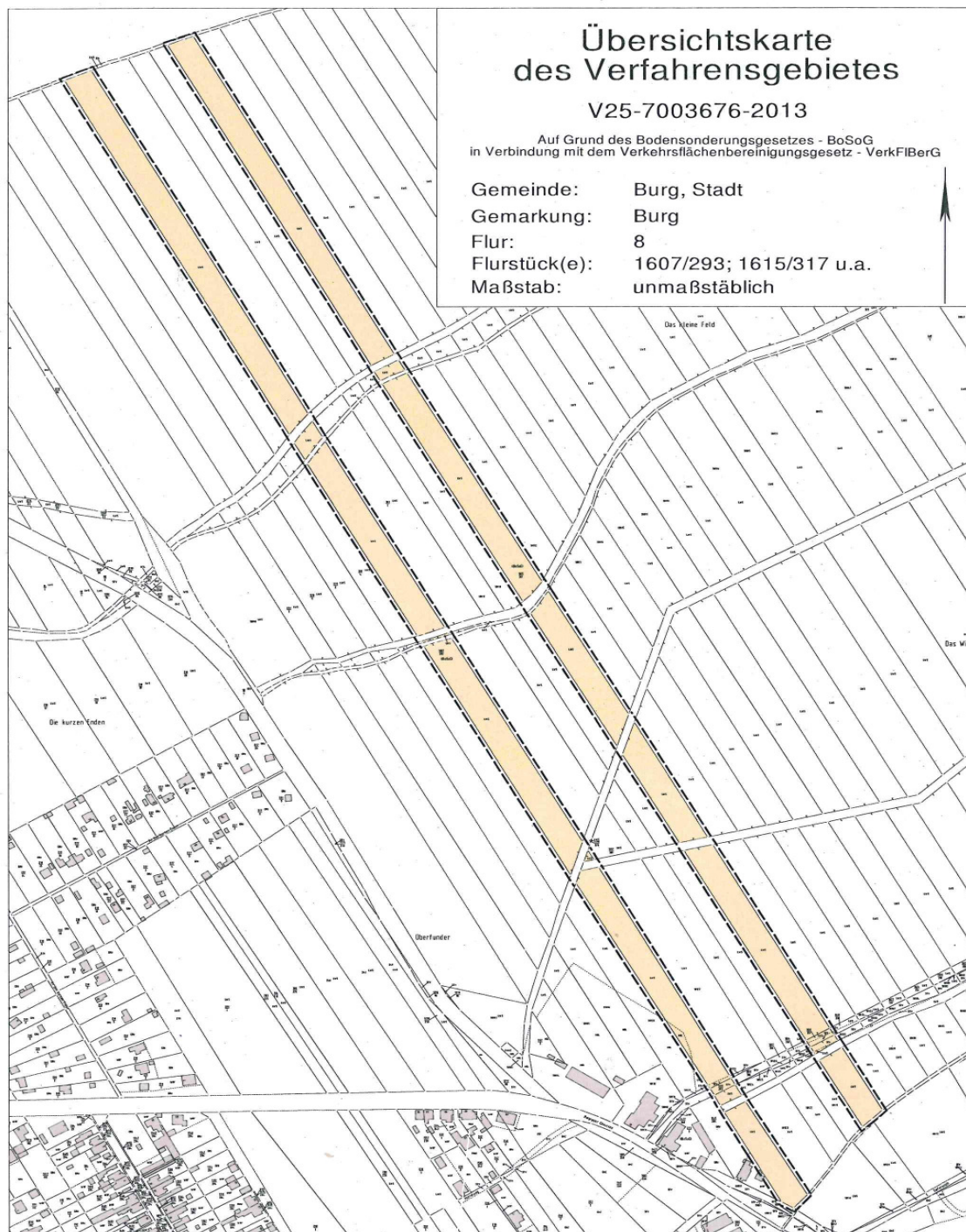
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen

Karte siehe Folgeseite



3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2013 mit der Beschlussvorlagen Nr. 2013/057 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ in der Fassung vom März 2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Erforderlichkeit der 1. Änderung ergibt sich aus folgenden Änderungsabsichten:

- Streichung der Festsetzung zur maximalen Anzahl von Wohnungen pro Gebäude im WA 1,
- Ausweisung des Flurstücks 10238, Flur 23 als öffentliche Grünfläche.

Den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 m. W. v. 30. Juli 2011), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

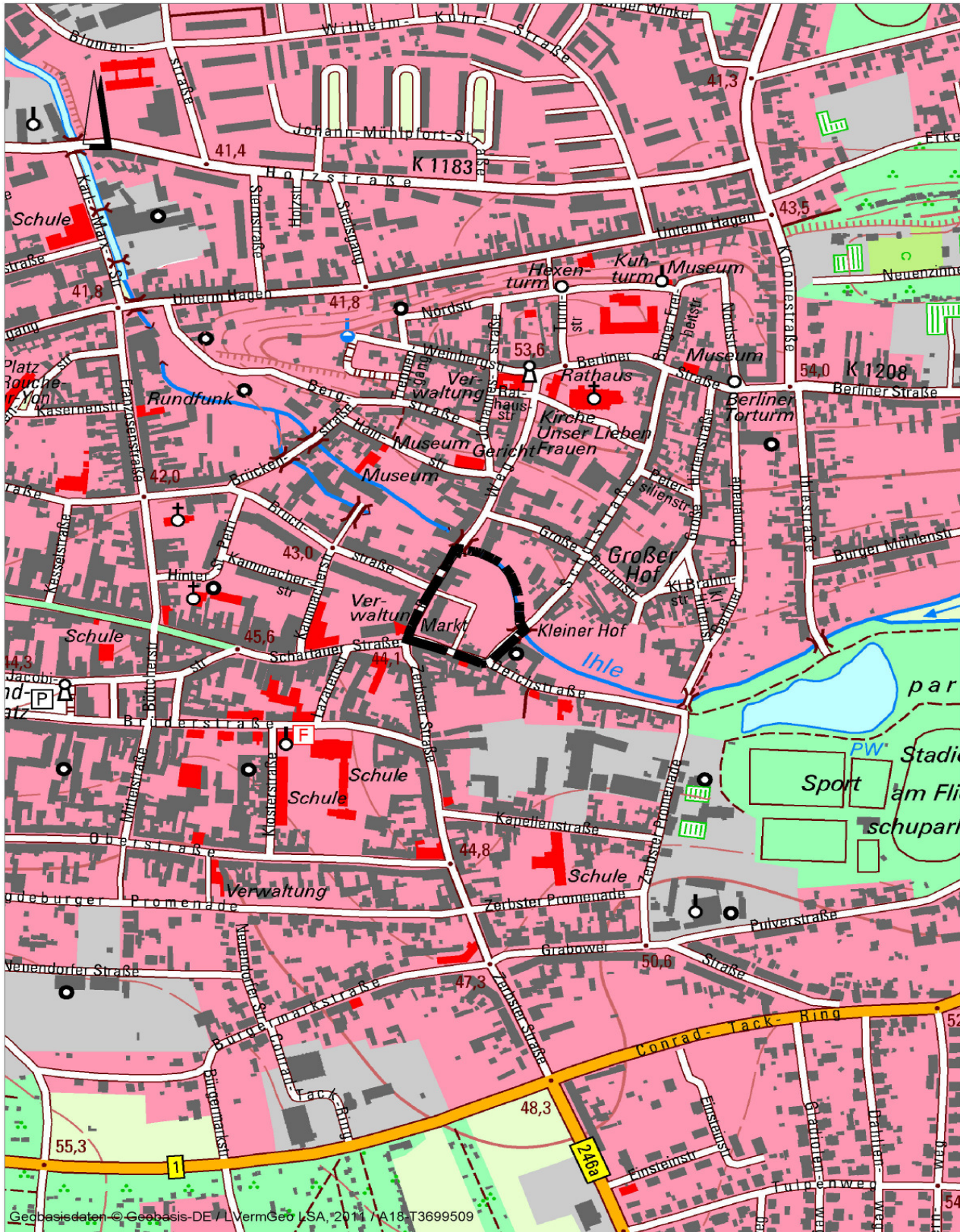
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 40 und 115 geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 02. JULI 2013

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 für das Quartier Nr. 28 „Breiter Weg/Schulstraße/Deichstraße“ (Karte unmaßstäblich!)

4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 91 „Energieversorgung der Abfallbehandlungsanlage an der Deponie Reesen“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Juli 2013 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 „Energieversorgung der Abfallbehandlungsanlage an der Deponie Reesen“ in der Fassung vom 10. Juni 2013 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Den räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Folgende Ziele und Zwecke werden nunmehr innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 angestrebt:

- Festsetzung einer mit einer Lagerhalle überbaubaren Fläche zur Lagerung von wiederverwendungsfähigen Materialien aus der benachbarten Schlackeaufbereitungsanlage,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen zum Zwecke der Errichtung einer Halle über einer Asphaltfläche einschl. der erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Fahrzeugwaage, Pfortnergebäude, Regenwasserrückhaltebecken).

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen in der Zeit vom **16. Juli 2013 bis zum 16. August 2013** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Stellungnahme Landkreis Jerichower Land vom 30. Mai 2013,
- Stellungnahme Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 3. Juni 2013,
- Schalltechnisches Gutachten vom Juli 2013.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

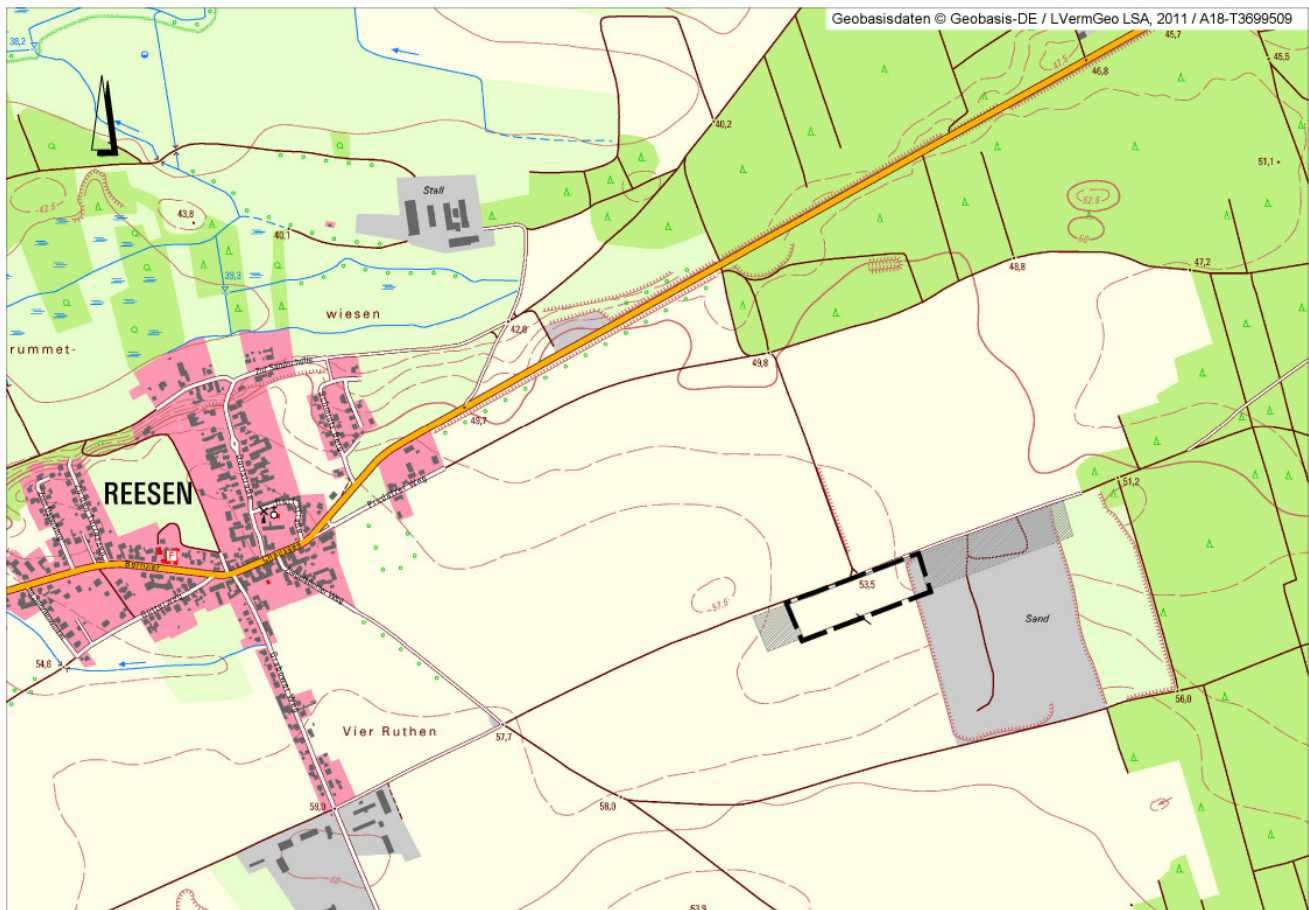
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 5. JULI 2013

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

-Karte siehe Folgeseite-



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 „Energieversorgung der Abfallbehandlungsanlage an der Deponie Reesen“ (Karte unmaßstäblich!)

5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 4. Juli 2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ in der Fassung vom Juni 2013 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Schaffung einer Genehmigungsgrundlage zur Errichtung von freistehenden Wohnhäusern,
- Errichtung einer öffentlichen Erschließungsstraße,
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. des § 4 BauNVO,
- Festlegung weiterer baurechtlicher Kennzahlen wie z. B. die Grundflächenzahl, die Geschossigkeit und die maximale Höhe baulicher Anlagen

Die Überprüfung des Einzelfalles zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist entbehrlich, da die Vorschrift besagt, dass diese Vorprüfung erst ab einer festgesetzten zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO (versiegelbarer Fläche) von mehr als 20.000 m² durchzuführen ist. Aktuell wird mit dem Bebauungsplan die versiegelbare Grundstücksfläche im Wohngebiet von insgesamt 11.039 m² (9.023 m² Wohnbaufläche zzgl. 2.016 m² öffentlicher Verkehrsfläche) vorgesehen. Diese Summe liegt unterhalb des Schwellenwertes für die Durchführung der Einzelfallprüfung.

Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 16. Juli 2013 bis zum 16. August 2013** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

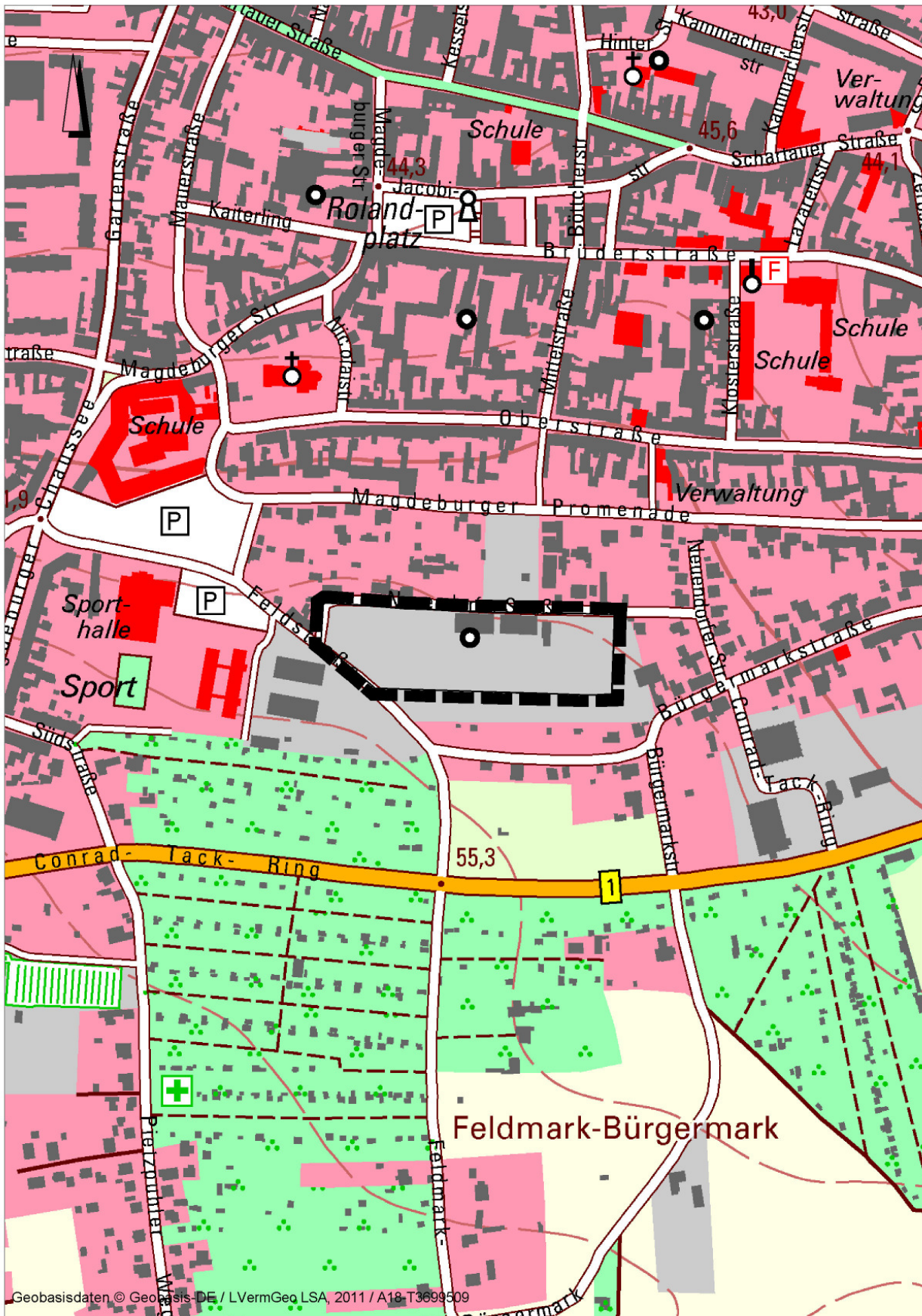
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 5. JULI 2013

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

-Karte siehe Folgeseite-



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ (Karte unmaßstäblich!)

6. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Juli 2013 über die zur o.g. Planung eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit zum Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB entschieden. Es wurde weiterhin bestimmt den überarbeiteten Planentwurf einschließlich der Begründung im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Inhalten vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

In der Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben sich Anpassungen der Baugrenze und Ergänzungen in der Begründung.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der erneute Planentwurf und die dazugehörige Begründung (Stand: Juni 2013) liegen in der Zeit vom **16. Juli 2013 bis zum 31. Juli 2013** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

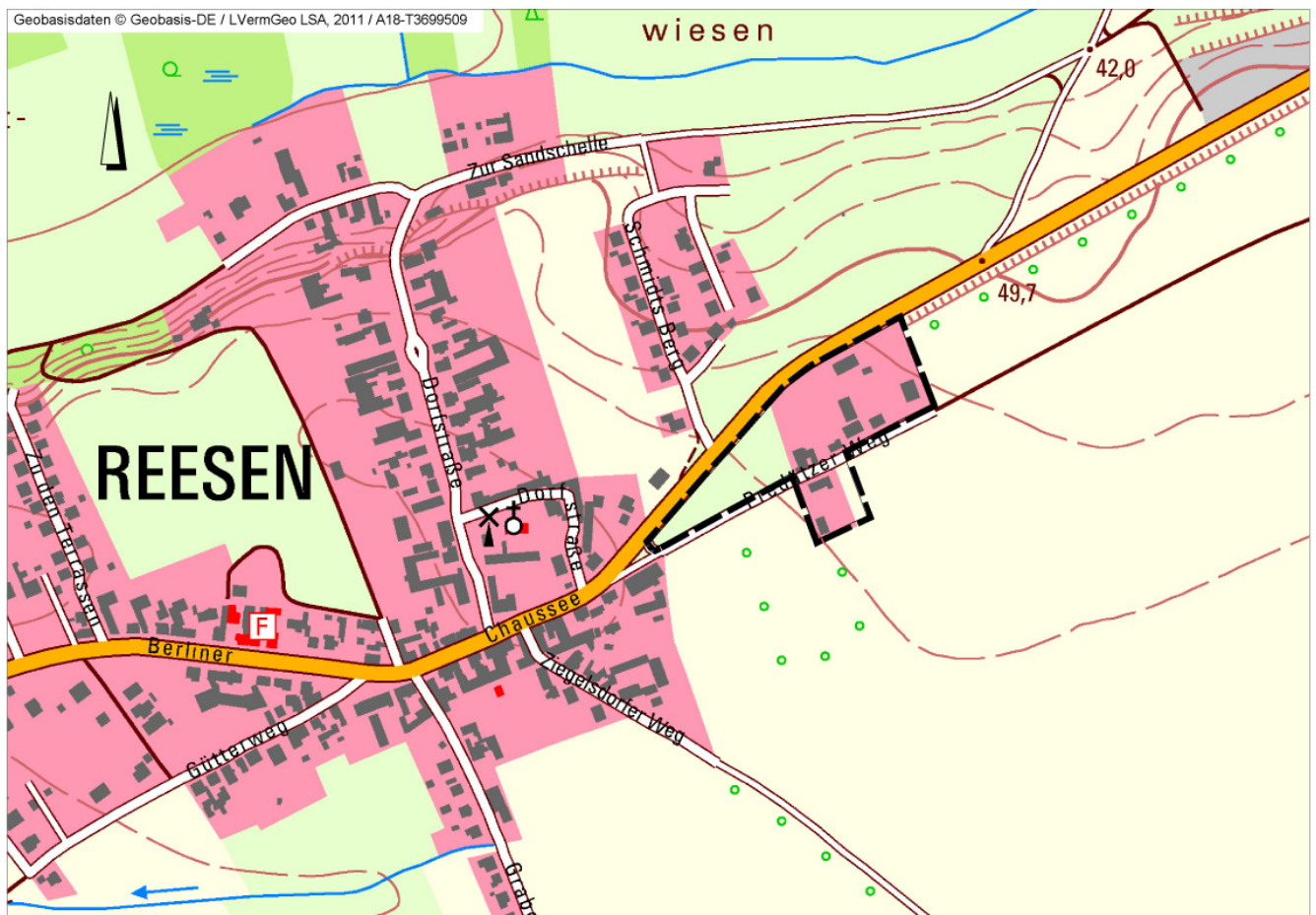
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 5. JULI 2013

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

–Karte siehe Folgeseite–



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88
„Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen (Karte unmaßstäblich!)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen